

Satzung Klosterverein Ihlow e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Klosterverein Ihlow".
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.
3. Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
4. Der Verein hat seinen Sitz in Ihlow.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Der Verein "Klosterverein Ihlow e.V." mit seinem Sitz in Ihlow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Kunst, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und der Förderung von allgemeinen kulturellen Angeboten in Zusammenhang mit der Klosterstätte Ihlow, dem ehemaligen Zisterzienserkloster Ihlow mit seinen Gründungen und Auswirkungen und den in diesem Umfeld nachfolgenden Nutzungen und baulichen Anlagen wie Jagdschloss und Forsthaus Ihlow.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Begleitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungen, von Ausstellungen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen, Erarbeitung des historischen Materials inkl. Lehr- und Lernmittel für Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, Förderung und Begleitung von Ausgrabungen, Förderung und Begleitung der Rekonstruktion der Klosterstätte und den nachfolgenden Einrichtungen, Pflege der Zusammenarbeit mit der Ostfriesischen Landschaft, dem Historischen Museum in Aurich, den Denkmalspflegebehörden und sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen des Denkmals-, Umwelt- und Naturschutzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die pol. Gemeinde Ihlow, die es für gemeinnützige kulturelle Zwecke verwenden muss.
2. Die Verwendung des Vermögens für sonstige steuerbegünstigte Zwecke ist möglich. Entsprechende Beschlüsse über die anderweitige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden. Natürliche Personen können sowohl als Einzelmitglied beitreten als auch als Ehepaare (Lebensgemeinschaften) eine beitragsrechtliche Familienmitgliedschaft anmelden. Die Einzelnamen der Familienmitgliedschaft sind mit Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Gesellschaften des Handelsrechts (OHG, KG, GmbH & Co. KG), Partnerschaften, nicht rechtsfähige Vereine und BGB - Gesellschaften können nicht Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Der Vorstand kann nähere Festlegungen zur Mitgliedschaft im Verein treffen.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gem. Abs. 2 ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand z. Hd. des Vorsitzenden oder seines Vertreters erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Streichen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied sechs Monate mit der Bezahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung voll entrichtet ist. Die Mahnung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahrsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres zu zahlen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung regeln.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§§ 10 und 11 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 16 der Satzung)

§ 10 Vorstand – Kassenrevisoren

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellv. Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils auf zwei Jahre und zwar in wechselnder Reihenfolge:
in Gruppe 1: (ungerade Jahreszahl) a, d, e
in Gruppe 2: (gerade Jahreszahl) b, c
Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ist der Restvorstand berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss fehlende Mitglieder des Vorstandes für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes neu zu berufen.
4. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenrevisoren und ein Vertreter gewählt. Im Folgejahr scheidet jeweils ein Kassenrevisor aus. Der bisherige Vertreter wird automatisch ordentlicher Kassenrevisor. Es wird jeweils jährlich ein neuer Vertreter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die an den ersten Vorsitzenden zu senden ist. Der Rücktritt des Vorsitzenden ist gegenüber dem Vorstand an den stellv. Vorsitzenden zu senden. Das Amt eines Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die an den ersten Vorsitzenden zu senden ist.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 2.500,00 €(i. W. zweitausend-fünfhundert Euro) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr die Zustimmung der

Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse der Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
2. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung mit den entsprechenden Belegen ist den Revisoren rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen, die über ihre Prüfung einen schriftlichen Vermerk zu verfassen haben, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder durch Information über technische Medien an die Mitglieder unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung (Tagesordnung).

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter in der erforderlichen Zahl vertreten. Diese haben ihre Vertretung nachzuweisen.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls

spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Abs. 6 zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Zu Änderung des Zwecks des Vereins gemäss § 3 der Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen und bei schriftlichen Abstimmungen ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2,3 und 5) als NEIN - Stimmen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem in der Versammlung tätigen Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
3. Das Vereinsvermögen fällt an die pol. Gemeinde Ihlow, die es für gemeinnützige kulturelle Zwecke verwenden darf.